

Hauptzollamt Dresden Postfach 10 02 27, 01072 Dresden	Amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs
---	---

Antrag auf Steuervergünstigung (Bitte nicht verwenden, um Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft oder Steuervergünstigung für das Kraftfahrzeug von Schwerbehinderten zu beantragen)

Name, Vorname, Firma - Behörde - Einrichtung/Organisation

Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)

Ich beantrage für das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen

Art des Fahrzeugs

Für die Zeit ab

Steuerbefreiung gemäß § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

- nach § 3 Nr. 3 KraftStG
(Wegebaufahrzeuge von Gebietskörperschaften)
- nach § 3 Nr. 4 KraftStG
(Straßenreinigungsfahrzeuge, einschließlich Fahrzeuge im Winterdienst)
- nach § 3 Nr. 5 KraftStG
(Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsdienste, Krankenbeförderung, Katastrophenschutz)
- nach § 3 Nr. 5a KraftStG
(Humanitäre Hilfsgütertransporte durch gemeinnützige / mildtätige Organisationen)
- nach § 3 Nr. 6 KraftStG
(Omnibusse im Linienverkehr, einschl. Pkw mit 8 bzw. 9 Sitzplätzen und zugehörige Anhänger)
- nach § 3 Nr. 8 KraftStG
(Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen des Schaustellergewerbes)
- nach § 3 Nr. 9 KraftStG
(Transport von Großcontainern, Wechsellaufbauten und Anhängern im Kombiverkehr)

Begründung / Erläuterungen:

Ich habe bereits für ein anderes / früheres Fahrzeug die Steuerbefreiung nach § 3 KraftStG in Anspruch genommen. Amtl. Kennzeichen dieses Fahrzeugs:

Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:

.....

.....

.....

Hinweise

Nach § 3 Nr. 3 bis 5 und Nr. 9 KraftStG ist das Halten der dort genannten Fahrzeuge nur von der Steuer befreit, wenn sie äußerlich als für den begünstigten Zweck bestimmt erkennbar sind. Eine an geeigneter Stelle angebrachte, allgemein verständliche Beschriftung (z.B. „Wegebaufahrzeug der Gemeinde ...“, „Rettungswagen“, „Lebenshilfe“, „Städtische Feuerwehr“) oder ein ebenso angebrachtes, allgemein bekanntes Abzeichen reicht hierfür aus. Eine jederzeit lösbare Verbindung mit dem Fahrzeug ist dagegen keine ausreichende Kenntlichmachung.

Anzeigepflicht

Wenn das Fahrzeug zu anderen als den begünstigten Zwecken – sei es auch nur vorübergehend – benutzt werden soll (zweckfremde Benutzung), bin ich verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Die Steuerbefreiung entfällt für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dauerhaft weg, so habe ich dies ebenfalls unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können ggf. ahnungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Leipzig, 16.05.2019

(Ort und Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Nur für das Hauptzollamt bestimmt

Erledigungsvermerke

- Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. KraftStG
liegen ab vor.
- Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. KraftStG
liegen **nicht** vor.

Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am

(Datum/Namenskürzel)

(Datum)

(Erstprüfer/in)

(Zweitprüfer/in)